

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Stand 14.07.2012

Beitrags- und Umlagenordnung

zur Satzung des Vereins der Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser
[Beschluss der Mitgliederversammlungen am 14.Juli 2012] aktualisiert 2019

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder und Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Verein der Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V. entsprechend seiner Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011 folgende Beitrags- und Umlagenordnung:

1. **Aufnahmebeitrag für alle Mitglieder** einmalig 150,00 EURO
Aufnahme von Ehepartnern (Lebenspartnern), von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt beitragsfrei.

2. **Mitgliedsbeiträge**
- | | |
|---|---------------------|
| a) für Gartenanwärter und Vereinsmitgliedermitglieder ohne Pachtgarten | jährlich 5,00 EURO |
| b) für Gartenpächter (Verein) | jährlich 50,00 EURO |
| c) je Pachtgarten (Regionalverband) <i>[l.t. Beschluss d. MGV Regionalverband vom 17.05.2019]</i> | jährlich 20,00 EURO |
- Der Verbandsbeitrag wird jeweils mit der 1. Teilrechnung fällig und wie bisher an den Regionalverband weitergereicht. Für b/ und c gilt: Ehepartner (Lebenspartner), von denen bereits ein Partner Mitglied/Pächter ist, bleiben beitragsfrei.*

3. **Umlagen**
- a) Umlagen bei Eintritt
von Neumitgliedern/Neupächtern einzubringen für den Aufbau und Unterhalt der Vereinsanlagen:
- für Elektroanschluss 100,00 EURO
- für Trinkwasseranschluss 50,00 EURO
- für Brauchwasseranschluss und Brunnenanlage 100,00 EURO
- für Gemeinschaftsanlagen 50,00 EURO gesamt 300,00 EURO
Die jährliche Abschreibung dieser Umlagen beträgt 25,00 EURO.
Die Rückzahlung der Umlagen erfolgt unter Berücksichtigung der Abschreibungen nur bei realisiertem Gartenverkauf oder kann einvernehmlich mit den Umlagen bei Eintritt des Neupächters (Käufers) verrechnet werden. Die Zahlung der Umlagen bei Gartenkauf kann in drei Raten von je 100,00 EURO im Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen.
- b) Umlagen für Werterhaltung, Sonderumlagen
Wird für planmäßige Wartung bzw. außerplanmäßige Reparaturen die Erhebung von Umlagen für Werterhaltung oder Sonderumlagen erforderlich, hat der Vereinsvorstand deren Höhe zu ermitteln und der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung § 8, Abs. 10 a, c, h zum Beschluss vorzulegen.
Nach § 11 Abs. 2 der Satzung darf das Dreifache eines Jahresbeitrags pro Mitglied nicht überschritten werden.

4. **Rechnungslegung, Beitrags, Umlagen- und Pachtkassierung**
erfolgt bargeldlos nach detaillierter Rechnungslegung jährlich in zwei Teilrechnungen *[Beschluss Nr. 3/2007 MGV]*.
Die erste Teilrechnung enthält alle Fixkosten, wie Beiträge, Pacht, Grundsteuer A sowie Umlagen und wird spätestens bis zum 30.06. jedes Jahres zugestellt.

Die zweite Teilrechnung (Jahresabschlussrechnung) enthält alle verbrauchsabhängigen variablen Kosten für Trinkwasser, Elektroenergie, Brauchwasserbrunnen, Gemeinschaftsanlagen, ggf. offene Beträge aus der ersten Teilrechnung, Ersatzbeträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit o. ä. und wird nach Erfassung der Zählerstände im Oktober jedes Jahres gestellt.

- a) Die Verbrauchskosten für die Brauchwasserförderanlage und Gemeinschaftsgebäude werden pauschal ermittelt und nach Abzug der Energiedifferenzentstättung (laut Vereinbarung mit LE AG bis zum Jahr 2023) zu gleichen Teilen auf die Anzahl der verpachteten Gärten umgelegt.
- b) Der Trinkwasserverbrauch wird nach abgelesemem Stand der Einzelverbraucher ermittelt und zum m³-Preis der Stadtwerke berechnet. Die Differenz des Hauptwasserzählers der Stadtwerke GmbH zur Summe der Einzelgeräte (Schwund) wird zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Verbraucher umgelegt *[Beschluss vom 28.05.2011 MGV]*.
Wenn Wasseruhren nicht zum vereinbarten Termin abgelesen werden können, weil entweder der Zugang zum Zähler durch den Pächter nicht ermöglicht wurde, oder der Pächter nicht für Ablesbarkeit (ggf. durch Trocknung) des Wasserzählers gesorgt hat, wird ein Pauschalbetrag von 50,00 EURO bei der Trinkwasserabrechnung veranschlagt.
- c) Der Elektroenergieverbrauch wird nach abgelesemem Stand der Einzelverbraucher ermittelt. Die Berechnung erfolgt mit Schwundanteil (Differenz des Hauptzählers der Stadtwerke GmbH zur Summe der Einzelgeräte), der sich im Preis pro kWh niederschlägt *[Beschluss vom 14.07.2012]*. Der errechnete Eigenverbrauch der einzelnen Erfassungsgeräte wird extra ermittelt und zum Grundpreis addiert bzw. extra ausgewiesen. Die Elektroenergiokosten der Brauchwasseranlage und Gemeinschaftsgebäude *[hier gilt Pkt. 4. a)]*, werden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Verbraucher umgelegt *[Beschluss vom 28.05.2011 MGV]*.

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Stand 14.07.2012

- d) Die Nutzung des Vereinsbungalows für private Feiern, welche ausschließlich Vereinsmitgliedern ermöglicht wird, kostet pro Tag **5,00 EURO**. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus den jeweiligen Nutzungsverträgen und erscheint auf der Jahresendabrechnung.
- e) Stellen Vorstandsmitglieder und/oder andere, vom Vorstand beauftragte, Vereinsmitglieder bei Kontrollen illegaler Zapfstellen für Trinkwasser und/oder Elektroenergie bzw. vorsätzliche Beschädigungen der Plombenversiegelung an den Zählern fest, werden zusätzlich **100,00 EURO** auf den gezahlten Verbrauch aufgeschlagen. Zudem wird bei solchem Verstoß geprüft, ob § 6, Abs. 3 b der Satzung anzuwenden ist.
- f) Alle Rechnungen sind bis zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird diese Frist ohne die Vereinbarung von Ratenzahlung nicht eingehalten, sind alle anfallenden Mahn- und Portokosten durch das säumige Mitglied zu tragen.

5. Mahngelderhebung:

- 1. Stufe **10,00 EURO** zzgl. Porto
- 2. Stufe **20,00 EURO** zzgl. Porto

[Beschluss vom 14.06.2003 MGV und Beschluss Nr. 5/2006 vom 20.05.2006 MGV]

Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist kann folgerichtig zur Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2c) der Satzung und zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

6. Ersatzbeträge für Gemeinschaftsarbeit

Die Nachweispflicht über erbrachte Arbeitsleistungen obliegt dem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Ableistung.

- a) Versäumt das Mitglied die Leistung der Pflichtstunden im laufenden Jahr oder kann darüber keinen Nachweis erbringen, werden 25,00 EURO pro Stunde für nicht geleistete Pflichtstunden in die Jahresendabrechnung aufgenommen.
- b) Sozialklausel Jenen Mitgliedern, die das siebzigste Lebensjahr überschritten haben oder die wegen schwerer Krankheit längere Zeit arbeitsunfähig sind und keine Möglichkeit finden, die Pflichtstunden an Familienmitglieder zu übertragen, können die Stunden ersatzlos erlassen werden *[Beschluss vom 28.05.2011 MGV]*. Einen Antrag mit entsprechendem Nachweis nimmt der Vorstand entgegen.
- c) Mehrleistungen werden zunächst dem Stundenkonto gutgeschrieben. Entsprechend der Satzung § 2 Abs. 1j) ist für außergewöhnlich große Leistungen besonderer Gewerke (insbesondere Klempner, Tischler, Maurer, Elektriker) die Gutschrift, Verrechnung oder Erstattung von 5,00 EURO pro Mehrleistungsstunde möglich, wenn dabei zum Beispiel für Reparaturen private Werkzeuge, Geräte und Materialien zum Einsatz kommen. Über Gutschrift, Verrechnung oder Erstattung befindet im Einzelnen und in Abhängigkeit von der Qualität und den eingesetzten Mitteln der Vorstand. Über die Gesamtheit der Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzplanung.

7. Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

Sie wird durch die beiden Vertragspartner, Regionalverband sächsischer Kleingärtner Weißwasser e.V. als Generalpächter und die Stadt Weißwasser als Bodeneigentümer, verhandelt.

Seit 1991 gilt der Mindestpreis für Kleingärten. Dieser beträgt in Weißwasser 0,05 EURO/m²

8. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Umlagenordnung wurde per Beschluss durch die Mitgliederversammlungen am 28.05.2011 und 14.07.2014 zusammen mit der Satzungsänderung bestätigt. Sie tritt mit der Meldung der Satzungsänderung an das zuständige Vereinsregister und der Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.
Änderungen der Beitrags- und Umlagenordnung können künftig nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam werden.